

Gemeinde Steinhagen

4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung mit Umweltbericht Sondergebiet „Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese“

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

Projekt-Nr.: 21308-00

Fertigstellung: April 2015

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleiter: Dipl.-Ing. Karlheinz Wissel
Landschaftsarchitekt

Mitarbeit: Dipl.-Ing. Konrad Beyer
Dipl.-Ing. Verm. Sabine Spreer

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund

Tritseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 36 31/61 06-0
Fax +49 36 31/61 06-49

Niederlassung Güstrow

Speicherstraße 1b
18273 Güstrow
Tel. +49 38 43/46 45-0
Fax +49 38 43/46 45-29

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 38 34/231 11-91
Fax +49 38 34/231 11-99

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2008
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben



Inhaltsverzeichnis

I. Planbericht.....	1
I.1 Anlass und Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes	1
I.2 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches	1
I.3 Planverfahren und rechtliche Grundlagen	3
I.4 Ziele der Raumordnung	3
I.5 Schutzgebiete und -objekte.....	5
I.6 Darstellung der städtebaulichen Konzeption	5
I.7 Bisherige Darstellungen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes.....	8
I.8 Geplante Darstellungen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes	8
II. Umweltbericht.....	10
II.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes	10
II.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	11
II.3 Beschreibung und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen	12
II.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale.....	12
II.3.1.1 Boden.....	12
II.3.1.2 Wasser	13
II.3.1.3 Klima/ Luft	14
II.3.1.4 Pflanzen/ Tiere, biologische Vielfalt.....	14
II.3.1.5 Landschaft	15
II.3.1.6 Mensch/ Erholungseignung	15
II.3.1.7 Kultur- und Sachgüter	16
II.3.1.8 Schutzgebiete und Schutzobjekte	16
II.3.1.9 Wechselwirkungen	17
II.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	17
II.3.2.1 Schutzgebiete	18
II.3.2.2 Schutzgüter	20
II.3.2.3 Artenschutz	22
II.3.2.4 Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	23

II.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	23
II.3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der geplanten Nutzungen	23
II.3.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten/Alternativen	26
II.4	Zusätzliche Angaben	27
II.4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	27
II.4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt (Monitoring)	27
II.5	Zusammenfassung	28
III.	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über die Ziele und Maßgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes	11
Tabelle 2:	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	23

Anhang

Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Planzeichnung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen	1 : 2.500

I. Planbericht

I.1 Anlass und Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Steinhagen beabsichtigt, den im Bereich der Fischereiwiese Negast geplanten Naturschutzstützpunkt künftig auch als Tourismusinformatiionspunkt zu nutzen. Aus diesem Grund wird eine nochmalige Auslegung und Beteiligung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich an den Geltungsbereich des in Vorbereitung befindlichen nachfolgenden Bebauungsplanes angepasst wurde.

Der geplante Tourismusinformatiions- und Naturschutzstützpunkt soll der Umwelterziehung dienen, über die ökologisch sensiblen Landschaftsräume im Gemeindegebiet informieren und darüber hinaus jetzt auch auf die touristischen Ziele im Gemeindegebiet aufmerksam machen.

Ziel ist es, Menschen für die heimische Natur zu begeistern, ein Verantwortungsbewusstsein für die Natur zu fördern und die touristischen Ziele im Gemeindegebiet bekannt zu machen. Es soll nicht nur die Schönheit und Eigenart, sondern auch das Schutzbedürfnis der Natur vermittelt werden.

Der Tourismusinformatiions- und Naturschutzstützpunkt soll einen Ausstellungsraum, einen Schulungsraum, einen Sozialraum für die Betreiber sowie einen Lager- bzw. Abstellraum und einen Sanitärbereich beinhalten. Der Ausstellungsraum soll als Tourismusinformatiionspunkt genutzt werden. Hier werden Schautafeln aufgestellt und Informationsmaterial ausgelegt. Außerdem ist eine Betreuung vorgesehen. Der Sanitärbereich soll öffentlich zugänglich sein und somit insbesondere auch den Nutzern des an dem künftigen Gebäude vorbeiführenden Fernradwegs Hamburg-Rügen zur Verfügung stehen.

Der betreffende Bereich soll im Flächennutzungsplan als Sondergebiet "Tourismusinformatiions- und Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese" dargestellt werden.

Darüber hinaus sollen durch die Änderung des Flächennutzungsplans die planerischen Grundlagen geschaffen werden, ein traditionsreiches Fest der Gemeinde – das Negaster „Seefest“ – wieder regelmäßig stattfinden zu lassen. Aufgrund in sehr hohem Maße zu beachtender umwelt- und naturschutzfachlicher Anforderungen an eine derartige Nutzung sollen die notwendigen Maßnahmen in Form von Festsetzungen in einen nachfolgenden Bebauungsplan einfließen.

I.2 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe des Südostufers des Borgwallsees und hier am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortslage Negast. Er umfasst ein Wiesengelände am Borgwallsee, wobei der direkte Uferbereich selbst nicht zum Änderungsbereich

des Flächennutzungsplans gehört. Der Bereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 15/4, Flur 1 der Gemarkung Negast in einer Größe von ca. 0,68 ha.

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch Waldflächen im Südwesten, durch den Uferbereich des Borgwallsees im Nordwesten, durch eine Wiesenfläche im Norden sowie im Osten durch den Röhrengaben und den Radwanderweg Hamburg-Rügen bzw. durch die angrenzende Wohnbebauung der Ortslage Negast.

Das Gebiet stellt sich überwiegend als öffentlich zugängliche Wiesenfläche dar. Diese Wiesenfläche erstreckt sich vom Radwanderweg bzw. vom Röhrengaben bis in Ufernähe zum Borgwallsee. Am Ufer des Borgwallsees (außerhalb des Änderungsbereiches) befindet sich ein kleiner Bootssteg, der dem Bewirtschafter des Borgwallsees (Fischer) als Anlegestelle dient. Von dieser Anlegestelle führt ein geschotterter und teilweise überwachsender Weg quer durch das Wiesengelände zum Radwanderweg.

Das Gelände unterlag zu DDR-Zeiten einer vielfältigen Nutzung. Hier hatte der ehemals in Negast ansässige Fischer seinen Standort. Außerdem befanden sich hier eine Imkerei für das Obstgut Lüssow und eine Freilandhaltung von Geflügel. Von der ursprünglichen Bebauung sind noch die Fundamentplatte der ehemaligen Imkerei, ein Unterstand und ein Schuppen sowie diverse Zaunanlagen vorhanden. Eine vormals südöstlich des Standortes der Imkerei vorhandene abflusslose Klärgrube wurde bereits vollständig durch die Gemeinde zurückgebaut.

Naturräumlich lässt sich der Änderungsbereich wie folgt einordnen (vgl. GLRP 2009, Karte 1):

Landschaftszone: Vorpommersches Flachland
Großlandschaft: Vorpommersche Lehmplatten
Landschaftseinheit: Lehmplatten nördlich der Peene

Das Seeufer gehört wie auch der Borgwallsee zum Gebiet der Nachbargemeinde Lüssow. Der Borgwallsee selbst sowie eine kleine Landzunge westlich des kleinen Nothafens befinden sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund.

Um künftig die Planungshoheit und die Handlungsbefugnis über den direkten Uferbereich des Gebiets zu erlangen, haben die Gemeinden Lüssow und Steinhagen die Durchführung eines Flächentausches beschlossen. Der betreffende Uferbereich soll dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen zugeordnet werden. In Steinhagen wurde der zustimmende Beschluss zu einem Gebietsänderungsvertrag in der Gemeindevertretersitzung am 11.03.2013 gefasst. Zudem verhandelt die Gemeinde Steinhagen derzeit mit der Hansestadt Stralsund über einen Ankauf der Landzunge.

I.3 Planverfahren und rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 04.05.2011 im Gemeinderat beschlossen.

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzes vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1.748) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

I.4 Ziele der Raumordnung

Ein Grundsatz der Raumordnung besteht darin, eine nachhaltige Raumentwicklung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. So werden Bedürfnisse der Kommunen in übergeordneten Planungen berücksichtigt. Im Gegenzug haben Kommunen bei der Aufstellung oder Ergänzung von Bauleitplänen die übergeordneten Ziele der Raumordnung zu beachten (Gegenstromprinzip i.S.d. § 1 Abs. 3 ROG).

Für den vorgesehenen Änderungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhagen wurden die verschiedenen Planwerke auf der Ebene der Raumordnung auf ihre Aussagen hin überprüft. Die definierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP, MABL M-V 2005) und im Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP 2010) festgelegt.

Als weitere übergeordnete naturschutzfachliche Planungen liegen das Erste Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (UM M-V 2003) und der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan für die Region Vorpommern in der ersten Fortschreibung (GLRP VP, LUNG M-V 2009) vor. Diese haben gutachtlichen Charakter und sind daher nicht verbindlich.

Die Inhalte des LEP und des Landschaftsrahmenprogramms finden sich in den Aussagen des RREP VP und des GLRP VP in konkretisierter Form wieder und werden an dieser Stelle nicht einzeln betrachtet.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Region Vorpommern (GLRP VP)

Der GLRP VP trifft die folgenden gutachtlichen Aussagen für den Änderungsbereich und seine Umgebung:

- Anforderungen an die Raumordnung
 - Borgwallsee und Penniner Forst: Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und Bereich mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur
 - Borgwallsee mit Uferzone: Bereich mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen
- Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen
 - Borgwallsee: vordringliche Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen sowie ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur
 - Uferzone Borgwallsee: vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore
 - Borgwallsee und Penniner Forst: Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenanforderungen von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

Aus dem RREP VP sind die folgenden raumordnerischen Festlegungen zu entnehmen:

a) für den Änderungsbereich

- Gemeinde Steinhagen: Tourismusraum/ Tourismusentwicklungsraum (mit Ausnahme Krummenhäger See) und Lage im Stadt-Umland-Raum Stralsund
- Uferzone Borgwallsee: Vorranggebiet Trinkwasser (TWSZ II)

b) für die unmittelbare Umgebung des Änderungsbereiches

- Borgwallsee: Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern
- Borgwallsee: Vorranggebiet Trinkwasser (TWSZ I)
- Penniner Forst: Vorbehalts-, tw. auch Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
- B 194: Bestandteil eines großräumigen Straßennetzes
- Radweg auf der Trasse der ehemaligen Bahnstrecke Stralsund - Franzburg: Bestandteil eines regional bedeutsamen Radroutennetzes

Vorranggebiete haben einen sogenannten Zielcharakter und müssen bei nachfolgenden Planungen zwingend beachtet werden. In einer ersten Abfrage der Ziele der Raumord-

nung bezüglich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans hat die zuständige Behörde anhand der Darstellungen über die geplanten Nutzungen eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Ziele der Raumordnung festgestellt und ihre Zustimmung erteilt.

1.5 Schutzgebiete und -objekte

Der Änderungsbereich hat Anteil an den folgenden Schutzgebieten:

- Landschaftsschutzgebiet „Barthe“ (südlicher Teil des Änderungsbereiches),
- Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Borgwallsee/ Lüssow (zum größeren Teil TSWZ III [ca. 0,33 ha], in Richtung des Borgwallsees auch TWSZ II [ca. 0,3 ha]. Der genaue Verlauf der Grenze ist der beiliegenden Planzeichnung zu entnehmen.).

Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich weitere Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet „Borgwallsee und Pütter See“,
- FFH-Gebiet DE 1744-301 „Krummenhäger See, Borgwallsee und Pütter See“ und
- EU-Vogelschutzgebiet DE 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“.

Eine Fläche von ca. 0,15 ha innerhalb des Änderungsbereiches liegt zudem im 50 m-Gewässerschutzstreifen gem. § 29 (1) NatSchAG M-V. In diesem Bereich ist keine Darstellung von Bauflächen geplant. Der Schutzstreifen wird dahingehend beachtet.

Der angrenzende Borgwallsee stellt die Trinkwasserschutzzone I der Wasserfassung Borgwallsee/ Lüssow dar. Der Schutzstatus des Borgwallsees ist damit vergleichbar mit dem Schutzstatus von Talsperren, die der Trinkwasserversorgung dienen.

In den Geltungsbereich der Änderung reicht eine Waldfläche mit einem Umfang von 0,01 ha hinein. Diese Waldfläche ist dauerhaft zu erhalten.

1.6 Darstellung der städtebaulichen Konzeption

Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt

Der geplante Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt steht in Zusammenhang mit einem geplanten Naturlehrpfad, der von der Fischereiwiese durch den Penniner Forst nach Zimkendorf führen soll.

Zentraler Bestandteil des geplanten Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes ist ein Schulungsgebäude ("Grüne Schule") mit einer Grundfläche von max. 250 m², welches einen Seminarraum (Größe für eine Schulklasse), einen Ausstellungsraum für die Touristeninformation (Schautafeln, Informationsflyer, etc.), einen Sozialraum für die Betreiber, einen Lager-/ Abstellraum und einen öffentlich zugänglichen Sanitärbereich

(u.a. für die Nutzer des Fernradweges Hamburg-Rügen, der in unmittelbarer Nähe vorbeiführt) beinhalten soll.

Die Ableitung des Schmutzwassers aus dem Sanitärbereich wird über eine Schmutzwasserleitung erfolgen, die im Bereich des Radwanderweges verläuft. Eine direkte Anschlussmöglichkeit besteht. Das auf den Dachflächen des künftigen Gebäudes anfallende Regenwasser soll kontrolliert auf dem Gelände zur Versickerung gebracht werden.

Auf dem Freigelände des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes sollen überdachte Sitzmöglichkeiten errichtet werden. Diese sollen einerseits den Besuchern des Tourismusinformation- und Naturschutzstützpunktes zur Verfügung stehen, als auch durch (Rad-)Wanderer zum kurzen Verweilen genutzt werden. Die Standorte sind derzeit noch nicht festgelegt, sollen jedoch überwiegend innerhalb des künftigen Sondergebiets aufgestellt werden. Die genauen Standorte, die Dimensionierung und das Material der Verweilmöglichkeiten werden zum gegebenen Zeitpunkt – insbesondere unter Beachtung der Belange des Trinkwasser-, Wald- und des Naturschutzes – abgestimmt und soweit erforderlich wird auch eine Ausnahme gem. § 20 Abs. 2 LWaldG M-V beantragt (Ausnahme vom 30 m-Abstand baulicher Anlagen zum Wald).

Abgesehen von der Grundfläche des geplanten Gebäudes sind weitere Flächenvollversiegelungen, wie bspw. für Wege und Plätze, nicht vorgesehen. Es sollen ausschließlich wassergebundene Befestigungen erfolgen (z. B. für eine Fahrradabstellanlage). Weitere Abgrabungen und Aufschüttungen sind nicht vorgesehen.

Die vorhandene Fundamentplatte der ehemaligen Imkerei am Ufer des Borgwallsees wird zurückgebaut. Der Rückbau der Überreste einer ehemaligen Kläranlage wurde bereits abgeschlossen.

Veranstaltungen

Bis zum Jahr 2009 wurde auf der Fischereiwiese einmal im Jahr ein Dorffest durchgeführt. Dieses soll unter strengen Auflagen (insbesondere Natur- und Trinkwasserschutz) künftig wieder angeboten werden.

Es handelt sich dabei um das Negaster „Seefest“, welches Mitte Juni mit ca. 800 Besuchern durchgeführt wurde. Zusätzlich gab es zwei weitere kleinere lokale Veranstaltungen mit jeweils ca. 100 Besuchern (Osterfeuer und Weihnachtsbaumverbrennen).

Ein Befahren des Geländes mit motorisierten Fahrzeugen soll auch weiterhin ausgeschlossen sein. Lediglich für die Durchführung der genannten Veranstaltungen soll ein Befahren des Geländes für Be- und Entladungszwecke sowie für Ausschankwagen (ausschließlich für das Seefest) ausnahmsweise zulässig sein. Diese Zulässigkeiten werden durch ein aktualisiertes und insbesondere mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Nutzungs- und Durchführungskonzept zum Seefest klar definiert und im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren rechtsverbindlich geregelt.

Geplante Zulässigkeitsregelungen im weiteren Genehmigungsverfahren

Die zukünftig angedachten Nutzungen im Bereich der Fischereiwiese bedürfen aufgrund der teilweise sehr hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Borgwallsees und seiner Bedeutung als Trinkwasserreservoir einer strikten Reglementierung. Der Flächennutzungsplan stellt hierfür nicht das geeignete Instrument dar, da die Darstellungen keinen nach außen rechtsverbindlichen Charakter aufweisen. Daher plant die Gemeinde Steinhagen für diesen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplans. Im Bebauungsplan können zahlreiche Beschränkungen und Schutzeinrichtungen rechtsicher durch entsprechende Festsetzungen geregelt werden. Das Hauptaugenmerk wird auf dem Gebäude des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes und den in diesem Zusammenhang zulässigen Nutzungen sowie der Durchführung der genannten Veranstaltung liegen. Wichtige Themen werden sein (hier vorerst nicht abschließend benannt):

- Die bisherigen und künftigen abgestimmten wasserrechtlichen Auflagen für die Durchführung des Seefestes sollen im Bebauungsplan abschließend festgesetzt werden.
- Die öffentliche Zugänglichkeit der Fläche soll weiterhin bestehen bleiben.

Der direkte Zugang des Uferbereichs wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen verhindert. Angedacht ist die Entwicklung einer dichten, dornbewehrten Schnitt-Hecke aus vorhandenen dornigen Gehölzen am Nord- und Ostufer der Landzunge, die einerseits den direkten Zugang zum Wasser stark einschränkt, andererseits aber Blickbeziehungen zum Wasser zulässt. Dies ist vor allem für den geplanten Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt von Bedeutung. Die Position und Gestaltung soll innerhalb des folgenden B-Planverfahrens mit den entsprechenden Stellen, insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht und in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit der Trinkwasserschutzzone I, abgestimmt werden.

Ein im Nothafen befindlicher Steg wird durch ein verschließbares Tor vor unbefugtem Betreten gesichert. Diese Sicherungsmaßnahme hat durch den Pächter des Steges zu erfolgen.

- Um eine hohe Wirksamkeit in der Öffentlichkeit über die Schutzbedürftigkeit des Borgwallsees als Trinkwasserreservoir und die umliegenden Schutzgebiete zu erreichen, sollen informative Schautafeln aufgestellt werden. Die Inhalte und Standorte gilt es im weiteren Verlauf der Planung abzustimmen.
- Da sich das Gebiet in direkter Nachbarschaft zu verschiedenen Schutzgebieten befindet, wird die Durchführung des Seefestes nur außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln ab Anfang August erfolgen.

Für die Durchführung des Seefestes liegt ein Nutzungskonzept vor, welches als Anlage zur Begründung des nachfolgenden Bebauungsplans beigelegt wird und

im Rahmen des B-Planverfahrens insbesondere mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird (enthält Aussagen bspw. über Vorbereitung, Ablauf, Kontrolle, Schutzmaßnahmen vor möglichen schädlichen Auswirkungen notwendigerweise stehender Fahrzeuge/ Anhänger und Organisation des Verkehrs). Auf dieser Grundlage stellt die zuständige Behörde eine generelle Genehmigung der Veranstaltungen in Aussicht, um nicht alljährlich eine Ausnahmegenehmigung bescheiden zu müssen. Vor und nach der Veranstaltung werden entsprechende Kontrollen über die Einhaltung der Auflagen stattfinden.

- Schank- und Speisewirtschaften innerhalb des Gebietes werden zu jeder Zeit vollständig ausgeschlossen. Einzige Ausnahme bildet die auf Grundlage des abgestimmten Nutzungskonzepts genehmigte temporäre Aufstellung von Ausschankwagen für die Durchführung des Seefestes.
- Die Durchführung von Tierversammlungen jeglicher Art (bspw. Zirkus, Tierschauen o.ä.) ist aufgrund des zu beachtenden Trinkwasserschutzes nicht gestattet. Ausnahmen für derartige Schauen sind generell nicht zulässig.
- Aus Gründen des Trinkwasserschutzes sind alle Veranstaltungen Kraftfahrzeugen jeglicher Art (bspw. mit Autos, Motorrädern, etc.) ebenfalls ausgeschlossen.
- Die vorhandene Wiese soll extensiv gepflegt werden.

1.7 Bisherige Darstellungen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Steinhagen hat mit Ablauf der Bekanntmachung vom 13.08.1997 einen rechtswirksamen teilgenehmigten Flächennutzungsplan. Die Flächen im Änderungsbereich sind im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan wie folgt dargestellt:

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahmen:

- Fläche mit wasserrechtlichen Darstellungen (Trinkwasserschutzzone II und III der Wasserfassung Borgwallsee/Lüssow) (Ausgrenzung im Änderungsbereich jedoch nicht dargestellt)
- Landschaftsschutzgebiet Barthe (anteilig)

1.8 Geplante Darstellungen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der dargestellten Planungsabsichten der Gemeinde Steinhagen sind für den Änderungsbereich die folgenden Flächendarstellungen geplant:

- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese“ (Umfang 0,11 ha)

- Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Wiesenfläche“ (Umfang 0,51 ha)
- Waldfläche (Umfang 0,01 ha)

Nachrichtliche Übernahmen:

- Fläche mit wasserrechtlichen Darstellungen (Trinkwasserschutzzone II und III der Wasserfassung Borgwallsee/Lüssow)
- Bodendenkmal
- Landschaftsschutzgebiet Barthe (anteilig)

Hinweis zu den nachrichtlich übernommenen wasserrechtlichen Darstellungen:

Bislang wurde davon ausgegangen, dass sich die Fischereiwiese Negast zum überwiegenden Teil in der Trinkwasserschutzzone II der Trinkwasserfassung „Borgwallsee/Lüssow“ befindet. Im Zuge der Abstimmungen mit den Behörden ergab jedoch eine genauere Auswertung der Originalkarte der nach wie vor gültigen Wasserschutzgebietsverordnung aus dem Jahr 1971, dass ein größerer, dem Radweg zugewandter Teil der Fischereiwiese im Bereich der Trinkwasserschutzzone III liegt, als bislang angenommen (im rechtswirksamen FNP ist die Ausgrenzung der Trinkwasserschutzzonen im Änderungsbereich nicht dargestellt). Auf Grundlage der Originalkarte wurde dahingehend eine Anpassung der Grenze zwischen der TWSZ II und III vorgenommen.

II. Umweltbericht

Auf der Grundlage des § 2a BauGB ist als Teil der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung untersuchten Umweltauswirkungen der Planung dargestellt werden. Der Umweltbericht wird auf der Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erstellt und durch die im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) vorgebrachten Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergänzt.

In den vorliegenden Umweltbericht werden ferner die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung für das Trinkwasserschutzgebiet „Borgwallsee/Lüssow“ sowie eines ergänzenden Gutachtens zu Sickerwegen und Sickerdauern zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der Trinkwasserschutzzone I (Borgwallsee) der Wasserfassung Borgwallsee/Lüssow integriert.

II.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen hat im Wesentlichen die folgenden übergeordneten Ziele:

1. Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes (anteilige Darstellung der Fischereiwiese Negast als Sondergebiet „Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt“)

Innerhalb des Sondergebiets soll ein Gebäude errichtet werden, welches durch Schulungen und Informationsveranstaltungen die Bedeutung des angrenzenden Gebiets in einen breiten Kreis der Öffentlichkeit trägt. Insbesondere sollen hierfür Schulklassen gewonnen werden. Darüber hinaus sollen auch interessierte Bewohner und Besucher der Gemeinde erreicht werden. Weiterhin soll auf die touristischen Attraktionen im Gemeindegebiet aufmerksam gemacht werden.

Eine Beschreibung der geplanten Nutzungen findet sich in der allgemeinen Begründung des Planberichts weiter oben (vgl. Pkt. I).

2. Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung einer traditionsreichen Veranstaltung auf der Fläche der Fischereiwiese.

Hierbei handelt es sich um die Durchführung des „Seefestes“. Eine Beschreibung dieser Veranstaltung findet sich ebenfalls weiter oben im Planbericht unter Pkt. I.

II.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind. Außerdem wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden.

Tabelle 1: Übersicht über die Ziele und Maßgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziele/ Maßgaben des Umweltschutzes	Umsetzung bei Änderung des Flächennutzungsplans
<i>Ziele der Fachgesetze</i>	
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden nach § 1a BauGB	• Neuausweisung einer Baufläche für einen Bereich, auf dem bereits eine Teilversiegelung stattgefunden hat (Schuppen) • Rückbau von versiegelten Flächen der ehemaligen Nutzungen
Gewässerschutzstreifen gem. § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V	• keine Darstellung von Bauflächen im 50 m-Gewässerschutzstreifen
Waldschutz gem. § 1 LWaldG M-V Waldabstand gem. § 20 LWaldG M-V i.V.m. den gesetzlichen Bestimmungen der Waldabstandsverordnung M-V	• dauerhafter Erhalt der im Geltungsbereich der Änderung befindlichen Waldfläche • Beachtung der einzuhaltenden Waldabstände bei der Errichtung baulicher Anlagen
<i>Zielvorgaben der Fachpläne (GLRP VP, LUNG M-V 2009)</i>	
<i>Vorpommersches Flachland; Erholungsnutzung</i> Die Hansestadt Stralsund ist Schwerpunktgebiet für touristische Entwicklungen. Das Gebiet um den Borgwallsee wird als Eignungsbereich zur Entwicklung von Naturerlebnisgebieten bewertet.	• Die Zielbeschreibung bezeichnet eines der Hauptaugenmerke der Änderung des Flächennutzungsplans; die Errichtung eines Naturschutzstützpunktes zur allgemeinen Umweltbildung.
<i>Vorpommersches Flachland; Qualitätsziel Landschaftszonen</i> Schutz und Entwicklung durch Vornutzungen teilweise stark geschädigter Seen. Hierzu wird der Borgwallsee gezählt.	• keine Überplanung des unmittelbaren Uferbereiches • Planung unter strenger Beachtung wasserrechtlicher Belange
<i>Wasserschutzgebiete</i> Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.11.1971	
<u>Fassungszone (entspr. TWSZ I):</u> Schädliche Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind auszuschließen.	• Die direkte Uferkante des Borgwallsee ist im näheren Bereich des Vorhabens nicht öffentlich zugänglich, wodurch eine Verunreinigung der Fassungszone des Borgwallsees ausgeschlossen wird. Ein direkter Zugang ist nur in Ausnahmefällen durch einen befugten Personenkreis (bspw. Mitarbeiter oder verantwortliche Personen des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes, Fischer) über einen verschließbaren Steg möglich. • Weitere Verbotstatbestände gem. Pkt. 5.2 bis 5.6 der Schutzverordnung werden durch die geplante Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs nicht berührt.

Ziele/ Maßgaben des Umweltschutzes	Umsetzung bei Änderung des Flächennutzungsplans
<u>Engere Schutzzone (entspr. TWSZ II):</u> Uferzonen um den Borgwallsee Bakterielle Verunreinigungen sollen bis zur Fassungszone unschädlich gemacht werden. Weitere Bebauungen oder Maßnahmen, die den Zustrom von Fremden [...] fördern, sind untersagt. (Pkt. 7.4) Verfüllung des Nothafens bis zur Uferlinie (Pkt. 7.8.7 (tw.))	• Ermittlung der 50-Tages-Isochrone anhand von Grundwassermessstellen im Änderungsbereich • Darstellung der Baufläche für die geplante Errichtung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes außerhalb der TWSZ II • Beachtung von strengen Auflagen für die Durchführung der geplanten Veranstaltungen • Der Nothafen wird für eine Befahrung des Sees (bspw. Kontrollgänge) benötigt und daher nicht verfüllt. Aufgrund des Alters des Hafens (älter als 35 Jahre) ist die Uferlinie kaum mehr von übrigen Uferbereichen des Borgwallsees zu unterscheiden und beschreibt eine eigene Schutzbedürftigkeit. Weitere Verbotstatbestände gem. Punkt 7.1.1 bis 7.8.8 der Schutzverordnung werden durch die geplante Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs nicht begründet.
<u>Weitere Schutzzone (entspr. TWSZ III)</u>	• Verbotstatbestände gem. Punkt 8.1 bis 8.6 der Schutzverordnung werden durch die geplante Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs nicht begründet.

II.3 Beschreibung und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen

II.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale

II.3.1.1 Boden

Im Zuge einer vorhabenbezogenen Gefährdungsanalyse für die Wasserefassung Borgwallsee/Lüssow wurden auf dem Gelände der Fischereiwiese Negast drei Grundwassermessstellen mittels Rammkernsondierung eingerichtet. Anhand dieser Rammkernsondierungen ergab sich folgendes Bild des oberflächennahen Untergrundes im Änderungsbereich:

In Ufernähe folgen unter einem rund 0,9 m mächtigen, sandig-torfigen Oberboden ca. 2 m mächtige Feinsande, die am Übergang zum Bodenhorizont einen höheren Schluffgehalt aufweisen und in den mit zunehmender Teufe Mittelsand beigemischt ist. Bei 2,80 m lagert nach einem schluffigen Übergangsbereich ein Geschiebemergel.

In östliche Richtung zum alten Bahndamm hin reduzieren sich die oberflächennahen Feinsande des oberen Grundwasserleiters auf ca. 20 cm und werden durch den Geschiebemergel über- bzw. unterlagert. Die Mächtigkeit des humosen Oberbodens nimmt mit der Entfernung vom Borgwallsee ab und beträgt am alten Bahndamm noch rund 30 cm.

Der Geschiebemergel setzt sich nach Recherchen bis in eine Tiefe von 22 m fort, wo er von etwa 7 m mächtigen Mittelsanden unterlagert wird. Darunter setzt sich die Wechselfolge von Geschiebemergel und Sanden fort.

Aufgrund der früheren Nutzungen im Änderungsbereich sind die natürlichen Bodenfunktionen gestört. Die Bodenverhältnisse im Änderungsbereich werden daher als mittel bewertet.

Geomorphologische Besonderheiten, wie z.B. Dünen, Endmoränen oder Oser, sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

II.3.1.2 Wasser

Oberflächengewässer

Im Änderungsbereich selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich der Borgwallsee und der Röhrengaben. Der Borgwallsee stellt die Wasserfassung des Trinkwasserschutzgebietes Borgwallsee/Lüssow dar. Der Röhrengaben grenzt östlich an den Änderungsbereich an. Es handelt sich dabei um einen künstlich angelegten Entwässerungsgraben, der parallel zu einem ehemaligen Bahndamm (jetzt Fernradweg) verläuft.

Der Borgwallsee besitzt einen hohen Natürlichkeitsgrad und wird daher als sehr hochwertig bewertet, während dem Röhrengaben als künstlicher Entwässerungsgraben nur ein geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Wert beigemessen wird.

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand beträgt im Änderungsbereich gemäß LABL 1996 > 10 m. Das Grundwasserdargebot ist $> 10.000 \text{ m}^3/\text{d}$ (Klasse d). Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 5 bis 10 %. Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ungeschützt.

Das Grundwasser strömt aus der östlichen Hochlage im Raum Neu Lüdershagen – Wendorf dem Borgwallsee bei Negast zu und entlastet in diesen. Der Röhrengaben dient der Entlastung des oberflächennahen Grundwassers, das aus der Ortslage Negast dem Wasserschutzgebiet des Borgwallsees zuströmt.

Für den Standort der Fischereiwiese ist die Nähe zum Ufer des Borgwallsees entscheidend hinsichtlich des Niederschlagsabflusses. Niederschlagswasser versickert in den oberflächennahen lehmigen Sanden und fließt vorwiegend auf dem Geschiebemergel zum Borgwallsee ab. Eine Versickerung in tiefere Grundwasserleiter ist unwahrscheinlich, da das Grundwasser in den Borgwallsee entlastet.

Die Bedeutung des Grundwasservorkommens im Änderungsbereich wird gemäß LAbL 1996 als mittel bis hoch bewertet.

II.3.1.3 Klima/ Luft

Der Änderungsbereich liegt im Übergangsbereich zwischen dem ozeanisch geprägten subatlantischen und dem kontinentalen Klima sowie im Übergangsbereich zwischen dem Küstenklima der Ostsee und dem Binnenlandklima. Da sich diese makroklimatischen Verhältnisse dem Wirkungskreis der vorliegenden Planung entziehen, werden sie im Folgenden nicht weiter vertieft.

Lokalklimatisch besitzt der Änderungsbereich keine besondere Bedeutung. Er steht in keiner Verbindung mit klimatisch belasteten Räumen, wie z.B. Siedlungskernen.

Die vorhandenen Vegetationsstrukturen sind von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft, wie z.B. für die Luftregeneration oder die Staubbindung.

II.3.1.4 Pflanzen/ Tiere, biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich wird überwiegend von einer artenarmen, z.T. ruderalisierten Wiesenfläche eingenommen, die einer extensiven Pflege unterliegt. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches ist eine kleine Waldfläche durch natürliche Sukzession entstanden. Von den ehemaligen Nutzungen des Gebietes zeugen die Fundamentplatte einer ehemaligen Imkerei, ein Unterstand und diverse marode Zäune. Am Eingang zum Wiesengelände befindet sich darüber hinaus ein Schuppen. Eine ehemals vorhandene Kleinkläranlage wurde bereits durch die Gemeinde Steinhagen zurückgebaut.

Der Änderungsbereich ist Streifgebiet des Fischotters. Darüber hinaus besitzt der Änderungsbereich eine Habitateignung für Amphibien (Sommerlebensraum), Fledermäuse (Jagdhabitat sowie Quartierpotential im Schuppen am Eingang zum Wiesengelände) sowie für weitverbreitete Vogelarten (Brut- und Nahrungshabitat für Gebäudebrüter sowie eingeschränkt auch für Boden-, Baum- und Gebüschbrüter). Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes (das Gelände ist frei zugänglich und grenzt unmittelbar an die Ortslage Negast an) ist ein Vorkommen von seltenen, störanfälligen Tierarten im Änderungsbereich sowie im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches nicht zu erwarten.

Das Gebiet stellt auch keinen qualifizierten landschaftlichen Freiraum dar.

Der Änderungsbereich ist daher als Lebensraum für die heimische Fauna und Flora nur von allgemeiner Bedeutung.

II.3.1.5 Landschaft

Der Änderungsbereich gehört zur Landschaftsbildregion der eiszeitlich geprägten Landschaften Nordostdeutschlands und befindet sich hier gemäß der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern (LABL 1996) größtenteils im Landschaftsbildraum „Forstgebiet Karniner Holz, Velgaster Heide, Endinger Bruch, Bornheide“ (Bewertung hoch bis sehr hoch) sowie kleinflächig im Landschaftsbildraum „Pütter See und Borgwallsee“ (Bewertung sehr hoch).

Das Landschaftsbild bezogen auf den Änderungsbereich wirkt gestört. Die Wiesennutzung ist aufgelassen. Die vorhandenen Abzäunungen, die von vormaligen Nutzungen stammen, sind in einem teilweise desolaten Zustand. Die Naturnähe und Eigenart des Gebietes ist darüber hinaus durch einen auffälligen Unterstand und durch die Fundamentplatte der ehemaligen Imkerei gestört. Außerdem ist der außerhalb des Änderungsbereichs befindliche Uferstreifen durch die Anlage eines Nothafens anthropogen überprägt. Die Steganlage des Nothafens befindet sich ebenfalls in einem desolaten Zustand.

Aufgrund seiner anthropogenen Überprägung und der daraus resultierenden Störwirkungen wird dem Landschaftsbild des Änderungsbereichs insgesamt ein mittlerer Wert beigemessen.

II.3.1.6 Mensch/ Erholungseignung

Der Änderungsbereich ist für Fußgänger öffentlich zugänglich und besitzt insofern eine gewisse Erholungsfunktion. Verweilmöglichkeiten im Gebiet (Sitzbänke, Rastplätze, Aussichtspunkte, Liegewiese etc.) bestehen jedoch nicht, so dass ein dauerhafter Aufenthalt für Erholungszwecke im Gebiet nicht möglich ist.

Maßnahmen, die den Zustrom fremder Personen in das Gebiet fördern, sind zudem für den Teil des Änderungsbereiches, der innerhalb der Wasserschutzgebietszone II liegt (Uferbereich am Borgwallsee), nicht zulässig.

Der an den Änderungsbereich angrenzende Borgwallsee ist als Trinkwasserreservoir (Trinkwasserschutzgebietszone I) grundsätzlich von allen Erholungsnutzungen ausgeschlossen. Wassergebundene Erholungsformen sämtlicher Arten sind damit weder vorhanden, noch zukünftig möglich.

Der Änderungsbereich besitzt somit nur eine eingeschränkte Erholungseignung, auch wenn die natürlichen Voraussetzungen für eine hohe Erholungseignung gegeben sind. Die Bedeutung des Änderungsbereiches für die Erholungsfunktion wird damit als mittel bewertet.

II.3.1.7 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich an der nordöstlichen Grenze eine kleine Fläche eines Bodendenkmals.

Sonstige Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Das Landschaftsbild der den Borgwallsee umschließenden Flächen insgesamt stellt in gewisser Weise ein regionales Kulturgut dar.

II.3.1.8 Schutzgebiete und Schutzobjekte

SPA-Gebiet

Das Vorhabensgebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum EU-Vogelschutzgebiet (SPA¹) „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ (DE 1743-401). Es stellt für keine der Zielarten des SPA ein potenzielles Bruthabitat dar.

FFH-Gebiet

Das Vorhabensgebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet „Krummenhäger See, Borgwallsee und Pütter See“ (DE 1744-301). Das Vorhabensgebiet selbst kann keinem FFH-Lebensraumtyp (LRT) zugeordnet werden. Es besitzt auch keine essentielle Bedeutung für die Zielarten des Gebietes (Großer Feuerfalter, Steinbeißer, Bauchige Windelschnecke und Fischotter).

Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Borgwallsee/Lüssow

Der Änderungsbereich befindet sich in den Trinkwasserschutzzonen II und III der Wasserfassung Lüssow. Auf diesen Punkt wurde bereits unter Punkt II.3.1.2 Wasser – Grundwasser näher eingegangen.

Naturschutzgebiet

Das Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet "Borgwallsee und Pütter See" (Nr. 311). Dieses Naturschutzgebiet dient der Erhaltung, dem Schutz und der Pflege dieser Seenlandschaft, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

¹ SPA – special protection area.

Landschaftsschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt ca. zur Hälfte im Landschaftsschutzgebiet „Barthe“ (Nr. 92). Der zum LSG gehörige Teil des Änderungsbereiches befindet sich südlich des Weges, der vom Radwanderweg zum Ufer führt.

Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung der charakteristischen und vielgestaltigen, weitgehend von Bebauung freien Landschaft sowie der Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Naturgüter. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft soll im Sinne einer Vorsorge für die landschaftsgebundene Erholung geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Der Schutz gilt insbesondere:

- der Erhaltung der naturnahen bis natürlichen Strukturen am Flusslauf der Barthe in ihrer Wechselwirkung zwischen den Tal- und Hanglagen,
- der Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung in den weiträumigen Grünlandbereichen auf Niedermoor und auf den Hanglagen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung der dort vorhandenen Kleingewässer,
- der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das durch natürliche und durch land- und forstwirtschaftliche Einflüsse seinen besonderen Reiz erhielt,
- dem nachhaltigen Schutz natürlicher Ressourcen des Gebietes,
- der naturnahen Bewirtschaftung der großen Waldgebiete am Oberlauf der Barthe und der Erhaltung der darin eingeschlossenen Waldwiesen,
- der Entwicklung und Erhaltung von natürlichen Saumstreifen längs von Wald-, Weg- und Grabenrändern und an den unmittelbaren Uferzonen der Barthe sowie
- der Erhaltung des Gebietes in seiner Großräumigkeit und Spezifik für die Naherholung.

II.3.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen unter diesen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB zu berücksichtigen.

II.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei der Durchführung der Planung ergeben sich Auswirkungen auf die Umwelt.

Der geplante Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt stellt eine qualifizierte Weiterentwicklung des Gebietes unter hohen naturschutzfachlichen und wasserrechtli-

chen Auflagen dar. So werden insgesamt mehr Personen das Gebiet betreten. Dies wird jedoch überwiegend in randlicher Lage im Bereich des geplanten Gebäudes geschehen.

Die Wiesenfläche ist durch die vorherige Nutzung der letzten Jahrzehnte geprägt und wird in diesem Zustand belassen. Die geplante Veranstaltung hat bis zum Jahr 2009 regelmäßig stattgefunden, wodurch davon auszugehen ist, dass bei der Wiederdurchführung keine Verschlechterung eintreten wird.

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgebiete, Schutzgüter und geschützten Arten beschrieben.

II.3.2.1 Schutzgebiete

SPA-Gebiet

Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (bisherige Flächennutzung, Besucher, Radweg, Hunde, Ortsrandlage) ist im direkten Umfeld des Vorhabengebietes mit keinem Brutvorkommen von störungsempfindlichen Zielarten zu rechnen bzw. die Ansiedlung von Zielarten erfolgt nur in Bereichen, in denen die Störungsintensität nicht zu hoch ist. Zielarten aus der Gruppe der Rastvögel (Kranich und Zwergschwan) sind im Wirkbereich des Vorhabens ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die geringe Intensität der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die in ihren Auswirkungen auf die Zielarten kaum über die der Vorbelastungen hinausgehen, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen von vornherein ausgeschlossen werden. Dabei ist insbesondere die jahreszeitliche Einordnung der Veranstaltungen außerhalb der Hauptbrutzeit der Zielarten zu berücksichtigen sowie die räumliche Beschränkung der künftigen Nutzung auf die ohnehin schon derzeit frequentierten Bereiche. Eine eigenständige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das SPA ist daher nicht notwendig.

FFH-Gebiet

Die Möglichkeit vorhabenbedingter Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (LRT) im FFH-Gebiet sind vor dem Hintergrund der geringen Intensität der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die nicht signifikant über die der Vorbelastung hinausreichen, kaum zu erwarten. Die dem Vorhaben am nächsten gelegenen Lebensraumtypen (lt. Binnendifferenzierung) sind der unmittelbar angrenzende Borgwallsee (LRT 3140) und ein in starker Verlandung begriffenes Gewässer (LRT 3150) in einer Entfernung von ca. 50 m südwestlich des Änderungsbereiches. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser LRT ist nicht zu erwarten. Von den vier Zielarten des FFH-Gebietes (Großer Feuerfalter, Steinbeißer, Bauchige Windelschnecke und Fischotter) ist nur beim Fischotter aufgrund der räumlichen Nähe zum Verlandungsgürtel des Borgwallsees und der großräumigen

Raumnutzung des Fischotters von einer Nutzung des Vorhabenraums auszugehen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (bisherige Flächennutzung, Besucher, Radweg, Hunde, Ortsrandlage) sind Fischotter aber in diesem Bereich an Störungen gewöhnt. Desweiteren besitzt der Fischotter eine relativ große ökologische Anpassungsfähigkeit, die dazu führt, dass er auch anthropogen stärker beeinflusste Lebensräume nutzen kann, sofern die essentiellen Rahmenbedingungen, z.B. Habitatverbundstrukturen und Nahrungsangebot, gegeben sind (LUNG Arten-Steckbrief). Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen derartiger Lebensraumfunktionen sind nicht gegeben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kann für den Fischotter und alle anderen Erhaltungsziele von vornherein ausgeschlossen werden. Eine eigenständige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet ist daher nicht notwendig.

Naturschutzgebiet

Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Borgwallsee und Pütter See“. Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes werden für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Mögliche erhebliche Störwirkungen der charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt dieser Seenlandschaft werden durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen auf ein unerhebliches Maß abgesenkt (siehe Punkt II.3.4).

Landschaftsschutzgebiet

Die Sondergebietsfläche für die Errichtung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Es erfolgt somit keine Flächeninanspruchnahme innerhalb des LSG. Aufgrund der baulichen Vorprägung des Standorts des geplanten Gebäudes ist zudem nicht zu erwarten, dass durch Störwirkungen die Schutzgegenstände des LSG, die natürlichen bzw. naturnahen Strukturen der Flusslandschaft der Barthe, beeinträchtigt werden.

Trinkwasserschutzgebiet

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzonen II und III der Wasserfassung "Borgwallsee/Lüssow".

Im Zuge eines Gutachtens über die vorhandenen Sickerwege und insbesondere -dauern, das als Grundlage für die geplante Änderung des FNP erstellt wurde, konnte nachgewiesen werden, dass der geplante Informationspunkt und die geplante jährlich stattfindende Veranstaltung keine negativen Auswirkungen auf Trinkwasserquantität und -qualität der Wasserfassung Borgwallsee/Lüssow haben werden. Dies resultiert aus der vorherr-

schenden Bodenbeschaffenheit des Änderungsbereiches (überwiegend Geschiebemergel) und dadurch entsprechend beeinflusster Fließ- und Sickergeschwindigkeiten. Die Fläche der Fischereiwiese, welche sich südöstlich der ehemaligen Imkerei befindet, stellt keinen Gefährdungsbereich im Sinne der Trinkwasserschutzzone II dar, da sie sich außerhalb der 100-Tage-Isochrone befindet.²

Die für die Errichtung des Gebäudes vorgesehene Fläche befindet sich zudem ohnehin in der Trinkwasserschutzzone III. Außerdem entwässern die betreffenden Flächen in östliche Richtung in den Röhrengaben, sodass eine Gefährdung der Fassungszone durch Belastungen aus diesem Bereich nahezu ausgeschlossen werden kann.

Durch die Errichtung des Gebäudes (bei einer geplanten Grundfläche von max. 250 m²) und die Ableitung des Niederschlagswassers in den Röhrengaben steht weniger Wasser für die Grundwasserneubildung zur Verfügung. Da die geplante Versiegelungsfläche jedoch vergleichsweise gering ausfällt, wird diese für das Grundwasserdargebot als nicht relevant eingestuft.

Trotzdem sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen während der Durchführung der geplanten öffentlichen Veranstaltung vorgesehen, um das Restrisiko des Eintrags wasser- und umweltgefährdender Stoffe (insbesondere im Havariefall) möglichst auszuschließen (siehe Kapitel III.3.4).

II.3.2.2 Schutzgüter

Boden

Die geplante Errichtung der Gebäudes führt zu einem Totalverlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung. Da es sich jedoch um teilweise vorbelastete Flächen handelt und im Gegenzug noch bestehende Versiegelungen in höher zu bewertenden Bereichen der Fischereiwiese beseitigt werden (Bodenplatte des ehemaligen Imkereigebäudes) oder im Rahmen der Planung bereits beseitigt worden sind (ehemalige Kläranlage), kann dieser Verlust adäquat ausgeglichen werden.

Wasser

Durch die geplante Änderung besteht potentiell keine Gefährdung in der Nähe des Änderungsbereichs gelegener Oberflächengewässer, da ein direkter Zugang durch entsprechende Maßnahmen verwehrt bleibt.

² Für die Bemessung von Trinkwasserschutzzonen wird eine 50-Tage-Isochrone zugrunde gelegt. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass nach 50 Tagen Fließzeit (unter Luftabschluss) pathogene Mikroorganismen abgetötet sind und keine Gefährdung für die Fassungszone mehr darstellen können. 100-Tage-Isochrone entsprechen einer Fließzeit von 100 Tagen bis zur Fassungszone.

Auf die besondere Thematik der Trinkwasserschutzzone wurde bereits unter Punkt II.3.2.1 eingegangen.

Klima/ Luft

Aufgrund der verhältnismäßig geringen geplanten Neuversiegelung wird davon ausgegangen, dass keine Veränderungen des lokalen Klimas und der Luft festgestellt werden können. Hinzu kommt, dass aufgrund des flächenmäßig nahezu stattfindenden Ausgleichs von Neuversiegelung und Entsiegelung bestehender Flächen im Gebiet der Fischereiwiese, Veränderungen des Mikroklimas nahezu ausgeschlossen werden können.

Pflanzen/ Tiere, biologische Vielfalt

Analog zu den Ausführungen zu den Zielarten der oben genannten Schutzgebiete, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt sowie der biologischen Vielfalt nicht auszugehen. Dies resultiert einerseits aus der seit Jahrzehnten prägenden Vornutzung, der dauerhaften Möglichkeit des öffentlichen Zugangs der Fläche und letztlich aus der Seltenheit der öffentlichen Veranstaltungen. Letztere sollen zudem bspw. außerhalb relevanter Brutzeiträume stattfinden, sodass das Störungspotential so gering wie möglich gehalten wird.

Landschaft

Das Landschaftsbild des Bereichs insgesamt wird durch die geplante Errichtung des Gebäudes nicht gestört, da sich dessen Lage deutlich in Bezug zum bestehenden Siedlungsgebiet befindet.

Eine Beeinträchtigung durch die Durchführung der geplanten Veranstaltung kann aufgrund der relativen Seltenheit innerhalb eines Jahres vernachlässigt werden.

Mensch/ Erholungseignung

Die Erholungseignung des Gebiets wird durch den geplanten Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt qualitativ aufgewertet.

Der Lärm während des Seefestes hat als punktueller Ereignis keine erheblichen Auswirkung auf die Wohnfunktion des angrenzenden Wohngebietes.

Kultur- und Sachgüter

Eine Veränderung von Kultur- und Sachgütern ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht absehbar. Daher werden in diesem Bereich keine Auswirkungen erwartet.

II.3.2.3 Artenschutz

Die Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt in einer gesonderten Unterlage. Ziel dieser Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zu erfassen und diesen mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht einschlägig werden.

Der Änderungsbereich bietet - im Gegensatz zu seinem sensiblen Umfeld - aufgrund seiner anthropogenen Vorbelastung nur eingeschränkte Ansiedlungsmöglichkeiten für Arten des Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten. Habitatpotentiale bestehen insbesondere für Fledermäuse (Quartiermöglichkeiten im Schuppen am Eingang zum Wiesengelände, Jagdhabitat), Amphibien (Sommerlebensraum) und für einzelne Vogelarten (wie z.B. gebäudebrütende Vogelarten).

Untersucht wurde die Betroffenheit von

- Fledermäusen,
- Amphibien,
- Fischotter,
- gebäudebewohnenden Vogelarten,
- baum- und gebüschbrütenden Vogelarten und
- bodenbrütenden Vogelarten.

Es konnte gezeigt werden, dass die Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens mithilfe geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Kapitel II.3.4) nicht einschlägig werden.

II.3.2.4 Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	Versiegelung von naturhaushaltswirksamen Bodenflächen durch die Errichtung eines Gebäudes	●●
Wasser	Verringerung von Flächen für die Versickerung des Niederschlagswassers durch Versiegelung	●
Klima/Luft	keine erheblichen Umweltauswirkungen	-
Pflanzen/Tiere	Versiegelung von Wiesenflächen durch die Errichtung eines Gebäudes	●
	keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die heimische Fauna	-
Landschaftsbild	keine erheblichen Umweltauswirkungen	-
Mensch	Aufwertung der Erholungsfunktion durch den Tourismusinformati- und Naturschutzstützpunkt)	+
	keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Veranstaltung	-
Kultur- und Sachgüter	keine erheblichen Umweltauswirkungen (keine Baumaßnahmen im Bereich des Bodendenkmals)	-
Wechselwirkungen	keine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen	-

●●● sehr erheblich ●● erheblich ● weniger erheblich - nicht erheblich + positive Auswirkungen

II.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände weiterhin als Wiesenfläche gepflegt werden. Da die Fischereiwiese öffentlich zugänglich ist und jetzt bereits eine eingeschränkte Erholungsnutzung erfolgt, würden sich keine hochwertigen Biotope entwickeln können.

Der zur Zeit mögliche Zugang zum See könnte über wasserrechtliche Anordnungen verwehrt werden (Bepflanzung Landzunge und Absperrung Steg).

II.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der geplanten Nutzungen

Zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen sind die folgenden Maßnahmen geplant:

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

- VM 1 - Brutvögel: Durchführung des Seefestes außerhalb der Brutsaison von Vögeln (Ausschlusszeit für die Durchführung des Seefestes 15. März bis 01. August), Ausrichtung der Beschallung des Seefestes in Richtung der Ortslage Negast
- VM 2 - Brutvögel: Kontrolle des Schuppens vor Abriss auf Brutvögel (insbesondere Schwalben), Abriss außerhalb der Brutzeit von gebäudebrütenden Vogelarten (Brutzeit 15. März bis 01. August)
- VM 3 - Fledermäuse: Kontrolle des Schuppens vor Abriss auf Fledermäuse, Abriss des Schuppens außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (Wochenstubenzeit Mai bis September), Beginn der Abrissarbeiten erst nach Ausflug eventuell vorhandener Fledermäuse
- VM 4 - Amphibien: Abgrenzung der Baustelle des geplanten Gebäudes mit Amphibienschutzzäunen und Absammeln der Amphibien aus dem Baubereich
- VM 5 - Fischotter: Beschränkung des Baubetriebs durch eine Bauzeitenregelung auf die Tageszeiten
- VM 6: - Fischotter: Versperrung des Zugangs zum See während des Seefestes in geeigneter Weise und Ausrichtung der Beschallung in Richtung der Ortslage Negast

Fakultative artenschutzrechtliche Maßnahmen

Sind durch den Schuppenabriss Lebensstätten von Fledermäusen oder Brutvögeln betroffen, werden die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- CEF 1: Aufhängen von Fledermauskästen (Festlegung von Art, Umfang und Standort der Kästen anhand des möglichen Befundes in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde)
- CEF 2: Anbringen von Nisthilfen für Schwalben am geplanten Gebäude des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes (das Anbringen der Nisthilfen an dem Gebäude erfolgt rechtzeitig vor Beginn der nach dem Schuppenabriss folgenden Brutperiode)

Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes

- Verwendung von landschaftstypischen Baustilen und -materialien bei der Errichtung des Gebäudes
- landschaftsgerechte Dimensionierung des Gebäudes (ein Vollgeschoss mit Dachausbau)

Maßnahmen zum Trinkwasserschutz

Insbesondere für die Durchführung des Seefestes werden umfangreiche Maßnahmen zum Trinkwasserschutz durchgeführt:

- dauerhafte Verwehrung des Zugangs zum See über den vorhandenen Steg am Nothafen durch ein verschließbares Tor
- Versperrung des Zugangs zum Ufer des Borgwallsees durch Entwicklung einer dornigen Hecke aus vorhandenen dornigen Gehölzen am Ufer der Landzunge bzw. Versperrung des Zugangs zum See während der Durchführung des Seefestes durch entsprechende Ersatzmaßnahmen (bspw. Bauzaun), solange diese dornige Hecke noch nicht funktionsfähig ist
- Positionierung der für die Durchführung des Festes benötigten Flächen außerhalb der 100-Tage-Isochrone
- Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art nur zum Zwecke des Auf- und Abbaus der für das Seefest benötigten Einrichtungen
- Verbot der Nutzung von wassergefährdenden Stoffen während des Betriebs des Tourismusinformationspunktes und der Durchführung der Feste
- Sicherung von Fahrzeugen/Anhängern, die ausnahmsweise während des Seefestes auf dem Gelände abgestellt werden dürfen, durch die Freiwillige Feuerwehr Negast (bedarf des Einvernehmens der Behörden!)
- Begleitung des Seefestes durch die Freiwillige Feuerwehr Negast
- Aufstellen von mobilen Toiletten (abflusslos) entsprechend des Bedarfes bei Veranstaltung des Seefestes
- Einrichtung und Beschilderung von Parkplätzen auf dem Parkplatz des „Jagdhofs“ sowie auf gegenüberliegenden Flächen
- Beschränkung der Durchfahrtgeschwindigkeit auf der Hauptstraße

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Neuversiegelung im Zuge der Errichtung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes kann durch die Entsiegelung der Fundamentplatte der ehemaligen Imkerei anteilig kompensiert werden. Darüber hinaus kann die auf der Landzunge zu entwickelnde Dornenhecke als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden.

Die verbindlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Zuge des B-Planaufstellungsverfahrens festgesetzt.

II.3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten/Alternativen

Für die vorgesehene Planung ergeben sich keine möglichen Alternativen. Eine vergleichbare Fläche mit unmittelbarer Verbindung zu den Schutzgebieten lässt sich innerhalb der Gemeindegebietsgrenzen nicht finden.

Da dieses Gebiet bereits einer teilweisen Nutzung unterliegt und öffentlich zugänglich ist, steht der Durchführung des geplanten Nutzungskonzepts dahingehend nichts entgegen.

Aufgrund der überwiegend vorgesehenen Nutzung als Naturschutzstützpunkt wäre eine Errichtung an anderer Stelle zudem wenig sinnvoll, da der unmittelbare Bezug zu den in direkter Nachbarschaft befindlichen Schutzgebieten nicht mehr so klar zu erkennen wäre. Die Lage direkt am Fernradweg Hamburg-Rügen und die geplante Öffnung für Nutzer des Radweges unterstreichen diesen Gedanken.

II.4 Zusätzliche Angaben

II.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgte - mit Ausnahme der Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser - im Wesentlichen auf der Grundlage vorhandener Daten. Es wurden hierbei Daten der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in M-V (LABL 1996) und Daten des Kartenportal des LUNG M-V genutzt. Für das Schutzgut Tiere wurde darüber hinaus eine Potentialabschätzung der Lebensraumeignung des vorliegenden Gebietes durchgeführt. Für die Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Landschaft wurde ergänzend eine Vorortbegehung vorgenommen.

Für die Ermittlungen zum Schutzgut Wasser wurden eine vorhabenbezogene Gefährdungsanalyse des Trinkwasserschutzgebietes Borgwallsee/Lüssow und ein Gutachten über die Sickerwege und -dauern im Gebiet erstellt. Die Sickerwege und -dauern wurden anhand von drei Rammkernsondierungen ermittelt, die wiederum auch Daten für die Erfassung des Schutzgutes Boden gebracht haben.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Daten haben sich bei der nachrichtlichen Übernahme der Abgrenzung zwischen den Trinkwasserschutzzonen II und III der Trinkwasserfassung Borgwallsee/Lüssow ergeben. Die im o.g. Kartenportal verfügbaren digitalen Abgrenzungen entsprachen offensichtlich nicht den Abgrenzungen der Originalkarte zur Wasserschutzgebietsverordnung aus dem Jahr 1971. Die Abgrenzung zwischen diesen beiden Trinkwasserschutzzonen musste daher anhand der Originalkarte graphisch in die Planzeichnung zur 4. Änderung des FNP eingepasst werden.

II.4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen.

Aufgrund der geplanten Nutzungen im Gebiet ergeben sich zwei Betrachtungsbereiche für ein Monitoring:

1. Der Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt wird durch einen externen Träger bewirtschaftet (voraussichtlich der in Steinhagen ansässige „Verein Umweltfreunde und Angler Borgwallsee e.V.“). Der Träger wird durch ein abgestimm-

tes Nutzungskonzept dazu verpflichtet, die Pflege der durch den Tourismusinfor-
mations- und Naturschutzstützpunkt genutzten Flächen zu übernehmen.

2. Der außerhalb der Baufläche gelegene Bereich dient dem geplanten jährlich statt-
findenden Seefest. Diese Flächen werden mindestens zweimal im Jahr durch den
Träger des Tourismusinfor- und Naturschutzstützpunktes kontrolliert und
im Rahmen eines „Frühjahrsputzes“ von Unrat befreit. Die Kontrolle wird in Zu-
sammenarbeit mit einer festzulegenden behördlichen Stelle durchgeführt und do-
kumentiert.

Hinzu kommt eine extensive Pflege der Wiesenflächen, welche durch die Ge-
meinde Steinhagen durchgeführt wird.

II.5 Zusammenfassung

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen hat im Wesentli-
chen die folgenden Ziele:

- Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Tourismusin-
formations- und Naturschutzstützpunktes am Fernradweg Hamburg-Rügen bzw. am
Röhrengaben (anteilige Darstellung der Fischereiwiese Negast als Sondergebiet
„Tourismusinfor- und Naturschutzstützpunkt“). Innerhalb des Sondergebiets
soll ein Gebäude errichtet werden, welches durch Schulungen und Informationsver-
anstaltungen die Bedeutung des angrenzenden Gebiets (vor allem Umwelt- und
Trinkwasserschutz) in einen breiten Kreis der Öffentlichkeit trägt. Insbesondere sol-
len hierfür Schulklassen gewonnen werden. Weiterhin soll über die touristischen At-
traktionen im Gemeindegebiet informiert werden.
- Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung einer traditions-
reichen Veranstaltung auf der Fläche der Fischereiwiese. Hierbei handelt es sich um
die Durchführung des Negaster „Seefestes“. Dieses fand bis zum Jahr 2009 einmal
jährlich statt und soll auf Grundlage einer in Aussicht gestellten dauerhaften Geneh-
migung künftig wieder durchgeführt werden.

Für den Änderungsbereich der Fischereiwiese gilt das grundsätzliche Ziel des Bauges-
etzbuchs, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll
(§ 1a BauGB). Hinzu kommt ein gemäß Naturschutzausführungsgesetz des Landes
Mecklenburg-Vorpommern von Bebauung freizuhalten Gewässerschutzstreifen von
50 Metern. Beide Fachgesetze werden dahingehend beachtet. Die durch die Änderung
beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ist mit den übergeordneten Vorgaben der
Raumordnung vereinbar.

Zu beachtende Zielvorgaben des Umweltschutzes für das Gebiet finden sich insbesonde-
re im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP, LUNG 2009) und

in der Wasserschutzgebietsverordnung des Trinkwasserschutzgebiets Borgwallsee/Lüssow (1971).

Auf der Grundlage vorhandener Daten wurde eine Bestandsaufnahme für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Schutzgebiete und Schutzobjekte vorgenommen. Hierfür wurden insbesondere vorhandene Daten aus der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern (LABL 1996) und Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern genutzt. Hinzu kamen Daten, welche im Rahmen des Planverfahrens erstellt wurden: eine Gefährdungsabschätzung zu den Wasserschutzzonen der Wasserfassung Lüssow (2013) und ein Gutachten zur Ermittlung der Sickerdauern und Sickerwege im Änderungsbereich (2013).

Im Ergebnis der Umweltprüfung, in der die Belange der Schutzgüter einzeln und auch deren Wechselbeziehungen betrachtet wurden, wurde festgestellt, dass nur geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten sind. Dies resultiert vor allem aus der bereits seit Jahrzehnten stattgefundenen Nutzung zu DDR-Zeiten als land- und fischereiwirtschaftlicher Betriebsstandort, wodurch insbesondere die Bodenfunktionen gestört sind, und der bis heute bestehenden öffentlichen Zugänglichkeit des Geländes. Hierdurch ist das Vorkommen störungsempfindlicher Arten sehr unwahrscheinlich. Auch die relative Nähe zum Siedlungsrand der Ortslage Negast lässt eine zusätzliche Beeinträchtigung der Flora und Fauna nicht erwarten.

Maßnahmen zur Minimierung, Verringerung und zum Ausgleich eventuell nachteiliger Auswirkungen auf die benannten Schutzgüter wurden getroffen. So darf der geplante Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt nur innerhalb einer verhältnismäßig kleinen Flächen, die dem Siedlungsrand der Ortslage Negast zugewandt ist, errichtet werden. Durch die Anfertigung eines Sickergutachtens konnte zudem nachgewiesen werden, dass, unter Einhaltung weiterer Auflagen, keine negativen Auswirkungen durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Trinkwasserfassung des Borgwallsees zu erwarten sind. Artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz vorhandener Tiere werden im Zuge der Errichtung des Gebäudes durchgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch weitere Festsetzungen geregelt.

Der geplante Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt wird von einem externen Träger bewirtschaftet. Dieser wird durch die Gemeinde Steinhagen dazu verpflichtet, die Pflege der durch den Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes genutzten Flächen und der näheren Umgebung zu übernehmen. Die gesamte Fläche der Fischereiwiese ist in Abstimmung mit der Gemeinde ebenfalls durch den Träger mindestens zweimal im Jahr zu kontrollieren, zu mähen und im Rahmen eines „Frühjahrsputzes“ von Unrat zu befreien.

Planungsalternativen ergeben sich aufgrund der Einmaligkeit des Standortes nicht. Innerhalb der Gemeinde Steinhagen befinden sich keine ähnlich nutzbaren Flächen, die einen derart starken Bezug zu dem besonderen Naturraum um den Borgwallsee aufweisen und durch eine ähnliche Vornutzung wie auf der Fischereiwiese für die vorgesehene Nutzung geeignet wäre.

III. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen

Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass der Planänderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen hat in ihrer Sitzung am 4. Mai 2011 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Gemeinde Steinhagen beabsichtigt, im Bereich der Fischereiwiese Negast einen Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt zu errichten. Dieser soll der Umwelt-erziehung dienen, über die ökologisch sensiblen Landschaftsräume im Gemeindegebiet informieren und auf die touristischen Ziele im Gemeindegebiet aufmerksam machen.

Ziel ist es, Menschen für die heimische Natur zu begeistern, ein Verantwortungsbewusstsein für die Natur zu fördern und die touristischen Ziele im Gemeindegebiet bekannt zu machen. Es soll nicht nur die Schönheit und Eigenart, sondern auch das Schutzbedürfnis der Natur vermittelt werden.

Der Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt soll einen Ausstellungsraum, einen Schulungsraum, einen Sozialraum für die Betreiber sowie einen Lager- bzw. Abstellraum und einen Sanitärbereich beinhalten. Der Ausstellungsraum soll als Tourismusinformationsspunkt genutzt werden. Hier werden Schautafeln aufgestellt und Informationsmaterial ausgelegt. Außerdem ist eine Betreuung vorgesehen. Der Sanitärbereich soll öffentlich zugänglich sein und somit insbesondere auch den Nutzern des an dem künftigen Gebäude vorbeiführenden Fernradwegs Hamburg-Rügen zur Verfügung stehen.

Der betreffende Bereich soll im Flächennutzungsplan als Sondergebiet "Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese" dargestellt werden.

Darüber hinaus sollen durch die Änderung des Flächennutzungsplans die planerischen Grundlagen geschaffen werden, ein traditionsreiches Fest der Gemeinde – das Negaster „Seefest“ – wieder regelmäßig stattfinden zu lassen. Aufgrund in sehr hohem Maße zu beachtender umwelt- und naturschutzfachlicher Anforderungen an eine derartige Nutzung sollen die notwendigen Maßnahmen in Form von Festsetzungen in einen nachfolgenden Bebauungsplan einfließen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltwirkungen ermittelt wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes waren insbesondere Belange des Trinkwasserschutzes sowie naturschutzrechtliche und forstrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Der Änderungsbereich hat Anteil an den folgenden Schutzgebieten:

- Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Borgwallsee/Lüssow (zum größeren Teil TSWZ III [ca. 0,33 ha], in Richtung des Borgwallsees auch TWSZ II [ca. 0,3 ha]) und
- Landschaftsschutzgebiet „Barthe“ (südlicher Teil des Änderungsbereiches).

Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich weitere Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet „Borgwallsee und Pütter See“,
- FFH-Gebiet DE 1744-301 „Krummenhäger See, Borgwallsee und Pütter See“ und
- EU-Vogelschutzgebiet DE 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“.

Eine Fläche von ca. 0,15 ha innerhalb des Änderungsbereiches liegt zudem im 50 m-Gewässerschutzstreifen gem. § 29 (1) NatSchAG M-V. In diesem Bereich ist keine Darstellung von Bauflächen geplant. Der Schutzstreifen wird dahingehend beachtet.

Der angrenzende Borgwallsee stellt die Trinkwasserschutzzone I der Wasserfassung Borgwallsee/ Lüssow dar. Der Schutzstatus des Borgwallsees ist damit vergleichbar mit dem Schutzstatus von Talsperren, die der Trinkwasserversorgung dienen.

In den Geltungsbereich der Änderung reicht eine Waldfläche mit einem Umfang von 0,01 ha hinein. Diese Waldfläche wird nicht überplant.

Zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und der regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA) insbesondere die folgenden Maßnahmen geplant:

Maßnahmen zum Trinkwasserschutz:

- Einordnung der Baufläche für die Errichtung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes außerhalb der Trinkwasserschutzzone II
- dauerhafte Verwehrung des Zugangs zum See über den vorhandenen Steg am Nothafen durch ein verschließbares Tor

- Versperrung des Zugangs zum Ufer des Borgwallsees durch Entwicklung einer dornigen Hecke aus vorhandenen dornigen Gehölzen am Ufer der Landzunge bzw. Versperrung des Zugangs zum See während der Durchführung des Seefestes durch entsprechende Ersatzmaßnahmen (bspw. Bauzaun), solange diese dornige Hecke noch nicht funktionsfähig ist
- Positionierung der für die Durchführung des Festes benötigten Flächen außerhalb der 100-Tage-Isochrone
- Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art nur zum Zwecke des Auf- und Abbaus der für das Seefest benötigten Einrichtungen
- Verbot der Nutzung von wassergefährdenden Stoffen während des Betriebs des Tourismusinformationspunktes und der Durchführung der Feste
- Sicherung von Fahrzeugen/Anhängern, die ausnahmsweise während des Seefestes auf dem Gelände abgestellt werden dürfen, durch die Freiwillige Feuerwehr Negast (bedarf des Einvernehmens der Behörden!)
- Begleitung des Seefestes durch die Freiwillige Feuerwehr Negast
- Aufstellen von mobilen Toiletten (abflusslos) entsprechend des Bedarfes bei Veranstaltung des Seefestes
- Einrichtung und Beschilderung von Parkplätzen auf dem Parkplatz des „Jagdhofs“ sowie auf gegenüberliegenden Flächen
- Beschränkung der Durchfahrtgeschwindigkeit auf der Hauptstraße während des Seefestes

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

- Durchführung des Seefestes außerhalb der Brutsaison von Vögeln (Ausschlusszeit für die Durchführung des Seefestes 15. März bis 01. August), Ausrichtung der Beschallung des Seefestes in Richtung der Ortslage Negast
- Kontrolle des Schuppens vor Abriss auf Brutvögel (insbesondere Schwalben), Abriss außerhalb der Brutzeit von gebäudebrütenden Vogelarten (Brutzeit 15. März bis 01. August)
- Kontrolle des Schuppens vor Abriss auf Fledermäuse, Abriss des Schuppens außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (Wochenstubenzeit Mai bis September), Beginn der Abrissarbeiten erst nach Ausflug eventuell vorhandener Fledermäuse
- Abgrenzung der Baustelle des geplanten Gebäudes mit Amphibienschutzzäunen und Absammeln der Amphibien aus dem Baubereich

- Beschränkung des Baubetriebs durch eine Bauzeitenregelung auf die Tageszeiten zur Vermeidung einer Störung des Fischotters
- Versperrung des Zugangs zum See während des Seefestes in geeigneter Weise und Ausrichtung der Beschallung in Richtung der Ortslage Negast

Fakultative artenschutzrechtliche Maßnahmen

Sind durch den Schuppenabriss Lebensstätten von Fledermäusen oder Brutvögeln betroffen, werden die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Aufhängen von Fledermauskästen (Festlegung von Art, Umfang und Standort der Kästen anhand des möglichen Befundes in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde)
- Anbringen von Nisthilfen für Schwalben am geplanten Gebäude des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes (das Anbringen der Nisthilfen an dem Gebäude erfolgt rechtzeitig vor Beginn der nach dem Schuppenabriss folgenden Brutperiode)

Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes

- Verwendung von landschaftstypischen Baustilen und -materialien bei der Errichtung des Gebäudes
- landschaftsgerechte Dimensionierung des Gebäudes (ein Vollgeschoss mit Dachausbau)

Forstrechtliche Maßnahmen:

- Einordnung der Baufläche für die Errichtung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes außerhalb der 30 m Waldabstandsfläche gemäß § 20 Absatz 1 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte durch einen Informationstermin am 06.03.2013 in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr. Hinweise, Anregungen und/oder Einwände wurde an diesem Termin nicht vorgebracht.

Die Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 22.02.2013. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Anhand der Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenbeteili-

gung wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinhagen nach § 3 Absatz 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.10.2013 bis zum 22.11.2013 und vom 09.02.2015 bis zum 10.03.2015 (2. Entwurf). Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 01.10.2013 und 28.01.2015 (2. Entwurf) von der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand Juli 2013 gingen bis zum 25.11.2013 18 Stellungnahmen und zum 2. Entwurf mit Stand November 2014 bis zum 27.04.2015 17 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden bei der Gemeindeverwaltung ein.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden laut den in den Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB wurden bei der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere die folgenden Hinweise, Anregungen und Forderungen berücksichtigt

Stellungnahme der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH und der unteren Wasserbehörde des Landkreise Vorpommern-Rügen

- keine Bebauung innerhalb der Trinkwasserschutzzone II des Wasserschutzbereiches „Borgwallsee/Lüssow“
- Einordnung der Baufläche außerhalb der 100-Tage-Isochrone
- Ableitung des Schmutzwassers auf kurzem Wege in die nahe gelegene zentrale Kanalisation im Radweg
- Ableitung des auf den Dachflächen und den sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in den Röhrengaben am Radweg (und nicht in den Borgwallsee)
- Ausschluss des direkten Zugangs zum See durch geeignete Maßnahmen (gilt auch für Hunde)

- Aufstellen eines verbindlichen Durchführungskonzeptes für das Seefest auf dem Gelände der Fischereiwiese Negast
- Informationen über die Belange des Trinkwasserschutzes

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen

- Einordnung der Baufläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Barthe“
- Durchführung des Seefestes erst nach Abschluss der Brutvogelsaison ab dem 1. August

Stellungnahme der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Schuenhagen

- Darstellung der in den Geltungsbereich der 4. Änderung hineinreichenden Waldbestands als Waldfläche
- keine Bebauung innerhalb des 30 m-Waldabstandes gemäß § 20 Absatz 1 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

- Einhaltung eines Mindestabstandes der geplanten Bebauung zum Röhrengaben von 5,00 m zur Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Hinweis: Die zweite Entwurfsauslegung wurde erforderlich, da die zusätzliche Nutzung als Tourismusinformationspunkt erst nach der Entwurfsauslegung von der Gemeinde beschlossen wurde.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Für die vorgesehene Planung ergeben sich keine möglichen Alternativen. Eine vergleichbare Fläche mit unmittelbarer Verbindung zu den Schutzgebieten lässt sich innerhalb der Gemeindegebietsgrenzen aufgrund der sensiblen naturräumlichen Gegebenheiten nicht finden. Außerdem unterliegt die Fischereiwiese Negast bereits einer teilweisen Nutzung und ist öffentlich zugänglich.

Aufgrund der überwiegend vorgesehenen Nutzung als Naturschutzstützpunkt wäre eine Errichtung an anderer Stelle zudem wenig sinnvoll, da der unmittelbare Bezug zu den in direkter Nachbarschaft befindlichen Schutzgebieten nicht mehr so klar zu erkennen wäre. Die Lage direkt am Fernradweg Hamburg-Rügen und die geplante Öffnung für Nutzer des Radweges unterstreichen diesen Gedanken.

Quellenverzeichnis

Gefährdungsabschätzung zu den Wasserschutzzonen der Wasserfassung Lüssow, UmweltPlan GmbH, Januar 2013.

Ergänzung zur Gefährdungsabschätzung bzgl. der Wasserschutzzonen der Wasserfassung Lüssow; UmweltPlan GmbH, Mai 2013.

LABL 1996: Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern, hrsg. vom Landesamt für Umwelt und Naturschutz M-V

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzes vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. Teil 1 Seite 1748)

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66)

Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (**LWaG M-V**) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.02.2010, GVOBl. M-V, S.101

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – **LWaldG M-V**) vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2010, GVOBl. M-V, S. 66, 84

Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - **WAbstVO M-V**) vom 20. April 2005 zuletzt geändert mit der 2. Verordnung zur Änderung der Waldabstandsverordnung am 16.10.2014